

Informationsblatt Dauerüberwachung einer Marke

Der Inhaber einer Marke hat die Möglichkeit, im Wege des Widerspruchs gegen Neueintra- gungen verwechslungsfähiger Marken vorzugehen. Entsprechendes gilt im Wege der außer-gerichtlichen Abmahnung verwechslungsfähiger, im Handelsregister eingetragener Firmen- bezeichnungen; vermehrt treten Kollisionen zwischen eingetragenen Marken und im Handelsregister eingetragenen Firmenbezeichnungen auf, seitdem das Handelsrecht es auch eingetragenen Kaufleuten gestattet, Phantasienamen bei der Firmierung zu verwenden,

Um verwechslungsfähige Neueintragungen im Markenregister und in den Handelsregistern zu ermitteln, bietet die Recherchefirma EuCor für Markeninhaber seit einiger Zeit eine preisgünstige Dauer- überwachung des deutschen Markenregisters und sämtlicher deutscher Handelsregister für DM 34,00/EURO 17,38 pro Monat an. Die Berichterstattung bei Firmennamen erfolgt vierteljährlich, bei Neueintragung von Marken laufend nach deren Veröffentlichung in den einschlägigen Markenblättern; soll nur das Marken- und nicht auch die Handelsregister überwacht werden, reduziert sich der monatliche Preis auf DM 24,00/EURO 12,27. Bei einer Beauftragung des Recherchedienstes können wir Ihnen unsere Hilfe insofern anbieten, als wir Ihnen nach Vorliegen der jeweiligen Rechercheberichte mitteilen können, ob sich ein Vorgehen gegen eine Neueintragung empfiehlt oder nicht.

Folgende Gründe sprechen für eine Dauerüberwachung der Marke:

Zum einen erfolgt eine Eintragung in das Marken- oder Handelsregister in aller Regel bereits vor bzw. mit Einführung der Bezeichnung für eine Firma oder für eine Ware oder Dienstleistung. Die Dauer- überwachung ermöglicht ein frühzeitiges Vorgehen gegen die Neueintragung, so dass der Gefahr tatsächlicher Verwechslungen im Geschäftsverkehr sofort begegnet werden kann.

Zum anderen ist das Vorgehen gegen die Neueintragung einer Marke im Wege des Widerspruchs beim Deutschen Patent- und Markenamt kostengünstiger als ein – womöglich späteres – Vorgehen vor einem ordentlichen Gericht, da im Widerspruchsverfahren nur die zu entrichtende Widerspruchsgebühr in Höhe von EUR 120,00 und evtl. eigene Rechtsanwaltskosten anfallen; Anwaltskosten der Gegenseite sind auch bei einem Unterliegen im Widerspruchsverfahren nicht zu erstatten. Der Widerspruch bietet sich deshalb gerade gegenüber neu eingetragenen Marken an, bei denen Verwechslungsgefahr nicht unmittelbar auf der Hand liegt und die Erfolgsaussichten eines Vorgehens offen sind.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Wolfgang Riegger Rechtsanwalt